

Herrn

- 1 { Johannes Krause,  
Adolf Kaufmann,  
Kurt Wenzel,  
2 Sozialdemokratische Partei Deutschlands

G r o ß s t ä d t e l n .

Das Sächsische Innenministerium hat nach der Verordnung vom 23. 6. 1933 die Sozialdemokratische Partei Deutschlands samt Unterverbänden einschließlich Hilfs- und Ersatzorganisationen für das Gebiet des Freistaates Sachsen verboten. Vermögen, soweit nicht bereits geschehen, ist zu beschlagnahmen und sicherzustellen. Die Sozialdemokratischen Mitglieder der Körperschaften und Ausschüsse der Gemeinden und Gemeindeverbände werden von Ausübung ihrer Mandate mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen.

1. Auf Grund der vorstehenden Verordnung sind Sie der Ausübung Ihres Amtes als "Gemeindevorordneter enthoben.

Der Gemeinderat.

Bürgermeister.

2. Auf Grund der Verordnung hat sich die Partei bzw. deren Angehörige jeder politischen Tätigkeit zu enthalten.